



Upright Umbrella

Schweizer Effektenfonds mit Teilvermögen

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Mai 2024

UPRIGHT UMBRELLA

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Artikel 53 ff. des Bundesgesetzes über die Kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Der Upright Umbrella ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Effektenfonds». Die Teilvermögen investieren ihre Mittel in Effekten, d.h. in massenweise ausgegebene Wertpapiere und auch in nicht verurkundete Rechte mit identischer Funktion, sog. Wertrechte. Diese sollen an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, der dem Publikum offensteht, gehandelt werden. Lediglich in begrenztem Umfang sind auch andere Anlagen zulässig, ebenso wie das halten flüssiger Mittel. Die Teilvermögen entsprechen zudem dem Recht der Europäischen Gemeinschaft.

Die Anleger werden ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht und müssen bereit und in der Lage sein, diese im Eintretensfall hinzunehmen.

Mai 2024

Fondsleitung

Solutions & Funds SA
Zweigniederlassung Zürich
Schweizergasse 10
8001 Zürich

Vermögensverwalter

Tareno AG
Gartenstrasse 564010 Basel

Depotbank und Administrator

CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz
Bleicherweg 7
8027 Zürich

INHALTSVERZEICHNIS

Teil I.	Prospekt	4
1.	Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen	4
1.1	Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz	4
1.2	Laufzeit	4
1.3	Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften	4
1.4	Rechnungsjahr	5
1.5	Prüfgesellschaft	6
1.6	Anteile	6
1.7	Kotierung und Handel	6
1.8	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	6
1.9	Verwendung der Erträge	7
1.10	Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds	7
1.10.1	Anlageziel	7
1.10.2	Anlagepolitik	7
1.10.3	Anlagebeschränkungen	7
1.10.4	Der Einsatz von Derivaten	10
1.11	Nettoinventarwert	10
1.12	Vergütungen und Nebenkosten	10
1.12.1	Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)	10
1.12.2	Total Expense Ratio (TER)	11
1.12.3	Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	11
1.12.4	Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)	12
1.12.5	Gebührenteilungsvereinbarungen (« commission sharing agreement») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)	12
1.12.6	Anlagen in verbundene Kollektive Kapitalanlagen	12
1.13	Einsicht der Berichte	13
1.14	Rechtsform des Umbrella-Fonds	13
1.15	Die wesentlichen Risiken	13
1.16	Liquiditätsrisikomanagement	13
2.	Informationen über die Fondsleitung	13
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	13
2.2	Weitere Angaben zur Fondsleitung	14
2.3	Verwaltungs- und Leitorgane	14
2.4	Gezeichnetes und einbezahltes Kapital	14
2.5	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	14
2.6	Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	15
3.	Informationen über die Depotbank	15
3.1	Allgemeine Angaben zur Depotbank	15
3.2	Weitere Angaben zur Depotbank	15
4.	Informationen über Dritte	16
4.1	Zahlstelle	16
4.2	Vertreiber	16
4.3	Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben	16
5.	Weitere Informationen	16
5.1	Nützliche Hinweise	16
5.2	Publikationen des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen	16
5.3	Verkaufsrestriktionen	17
5.4	Datenschutz	17
6.	Weitere Anlageinformationen	18
6.1	Bisherige Ergebnisse	18
6.2	Profil des typischen Anlegers	18
7.	Ausführliche Bestimmungen	18
Anhang 1: Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen		19
Teil II.	Fondsvertrag	24
I.	Grundlagen	24
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	24
III.	Richtlinien der Anlagepolitik	29
A	Anlagegrundsätze	29
B	Anlagetechniken und -instrumente	32
C	Anlagebeschränkungen	35
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
V.	Vergütungen und Nebenkosten	40
VI.	Rechenschaftsablage und Prüfung	42
VII.	Verwendung des Erfolges	43
VIII.	Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	43
IX.	Umstrukturierung und Auflösung	44
X.	Änderung des Fondsvertrages	47
XI.	Anwendbares Recht und Gerichtsstand	47

Teil I. Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1. Informationen über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds in der Schweiz

Der Fondsvertrag des Upright Umbrella wurde von der Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz als Depotbank und Administrator der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterbreitet. Der Fondsvertrag wurde erstmals am 31. August 2021 genehmigt.

Es bestehen zur Zeit folgende Teilvermögen:

- **Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen**

1.2 Laufzeit

Der Umbrella-Fonds hat eine unbeschränkte Laufzeit.

1.3 Für den Umbrella-Fonds relevante Steuervorschriften

a) *Allgemeine Bemerkungen*

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers oder in dem Land, in dem der Anleger ebenfalls als Steuerzahler gilt (z.B. aufgrund der Staatsangehörigkeit).

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Domizil nicht unbedingt mit jenem der natürlichen oder der Rechtsperson zusammenfällt, in deren Namen die Fondsanteile gehalten werden. In bestimmten Fällen berücksichtigt die Steuerverwaltung in Anwendung des Transparenzgrundsatzes das Domizil des wirtschaftlich Berechtigten. Die Anleger sind dafür verantwortlich, die steuerlichen Auswirkungen ihrer Anlage festzustellen und zu tragen. Für diesbezügliche Auskünfte wird empfohlen die Dienste eines Steuerberaters in Anspruch zu nehmen.

b) *Schweizerische Steuer*

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer, sondern ist transparent, d.h. die Besteuerung erfolgt ausschliesslich und direkt bei den Anlegern.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Thesaurierung und Ausschüttung von Erträgen der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierten Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35 Prozent.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger erhalten die Verrechnungssteuer entweder nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurück oder mittels einer Domizilerklärung bzw. Affidavit-Verfahrens. In letzterem Fall werden im Ausland domizilierte Anleger, die vom Affidavit-Verfahren profitieren (Bestätigung einer Bank, dass sich die betreffenden Anteile bei Ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden) gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen zu mindestens 80 Prozent ausländischen Quellen entstammen.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesaurierend, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

c) US Quellensteuer

Alle Anleger haben für US Steuerzwecke ein entsprechendes W-8 Formular einzureichen (z.B. W-8BEN-E). Auf Verlangen ist das W-8 Formular in periodischen Abständen zu erneuern (im Allgemeinen alle 3 Jahre). Sollten sich die im W-8 Formular gemachten Angaben eines Anlegers ändern, so hat dieser auch ohne Aufforderung und unverzüglich ein aktualisiertes W-8 Formular einzureichen. Die Anleger erkennen, dass ihre Identität gegenüber Fondsleitung, Depotbank und Behörden (einschliesslich Steuerbehörden) sowie gegenüber sonstigen, steuerlich relevanten Gegenparteien (z.B. Broker) offengelegt werden kann.

d) Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch)

Dieser Umbrella-Fonds ist für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) als nicht meldendes Finanzinstitut registriert.

e) FATCA

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind bei den US-Steuerbehörden als "registered deemed-compliant financial institution" im Sinne der Sections 1471 - 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse "FATCA") angemeldet.

1.4 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis zum 31. Oktober.

1.5 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist PricewaterhouseCoopers SA, Zürich.

1.6 Anteile

Auf den Namen lautende Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Es ist keine Auslieferung vorgesehen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Jedes Teilvermögen ist in mehreren Anteilsklassen aufgeteilt. Die Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen und deren spezifischen Merkmale sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts ausführlich beschrieben.

Für den Wechsel von der einen in die andere Anteilsklasse werden keine Gebühren erhoben.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für die Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmten Leistung zukommt.

1.7 Kotierung und Handel

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind weder kotiert noch zum Handel zugelassen.

1.8 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Fondsanteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Auffahrt, Pfingsten, Weihnachten, Neujahr, Nationalfeiertag etc.) statt sowie am 1. Mai, am 24. Dezember sowie an allen Feiertagen in den Kantonen Zürich, Waadt und Basel Stadt. Weiter findet keine Ausgabe oder Rücknahme an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Teilvermögen leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet Sacheinlagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen sind in § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrags geregelt.

Die Einreichfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeanträge der Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Die Methode für die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erklärt. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden immer auf 0.01 der jeweiligen Rechnungseinheit gerundet.

Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. unzureichender Liquidität der zugrundeliegenden Märkten oder ungünstiger Marktbedingungen, und im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.9 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der Anlagefonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Anleger ausgeschüttet (bei ausschüttenden Anteilsklassen) oder der Anteilsklasse zur Wiederanlage hinzugefügt (bei thesaurierenden Anteilsklassen).

Die thesaurierenden und die ausschüttenden Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospektes erwähnt.

1.10 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds

Die Fondsleitung hat für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds eine eigene Anlagepolitik definiert. Die Teilvermögen werden grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

Detaillierte Angaben zum Anlageziel und zur Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen, deren Beschränkungen, zu zulässigen Anlagetechniken und -instrumenten (insbesondere Derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) und zu deren Risiken sind in den Anhängen dieses Prospekts ausführlicher beschrieben sowie aus dem Fondsvertrag zu entnehmen (vgl. Teil 2, §§7-15).

1.10.1 Anlageziel

Das Anlageziel der Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds besteht hauptsächlich darin, Investoren einen langfristigen Wertzuwachs zu erwirtschaften.

1.10.2 Anlagepolitik

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds investiert grundsätzlich in massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit identischer Funktion investieren, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sowie in andere liquide Finanzanlagen.

Das Anlageziel und die Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts ausführlich beschrieben.

1.10.3 Anlagebeschränkungen

a) Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen

Die Fondsleitung kann je bis zu 35 Prozent des Vermögens der Teilvermögen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat der Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich die Bewilligung erteilt, für die Teilvermögen des Fonds Upright Umbrella bis zu 100 Prozent ihres Vermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anzulegen, wenn diese von einem Staat oder von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Als Emittent bzw. Garanten sind zugelassen:

- OECD-Mitgliedstaaten
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)
- Asiatische Entwicklungsbank (ADB)
- Autobahn & Schnellstrassenfinanzierungs AG)
- Deutsch Pfandbriefbank (Depfa)
- Deutsche Treuhandanstalt
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)
- Europäische Investitionsbank (EIB)
- Eurofirma
- Entwicklungsbank des Europarates (CEB)
- Federal National Mortgage Association (FNMA)
- Fonds Deutsche Einheit (FDE)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)
- Interamerikanische Investitionsbank (IADB)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Nordische Investitionsbank (NIB)
- Oesterreichische Kontrollbank (OKB).

b) Verwaltung von Sicherheiten

Zulässige Arten von Sicherheiten:

Die im Rahmen von Anlagetechniken oder OTC-Transaktionen zugelassenen Sicherheiten erfüllen folgende Anforderungen:

- Sie sind hoch liquide und werden zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt. Sie können kurzfristig zu einem Preis veräussert werden, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt;
- Sie werden mindestens börsentäglich bewertet. Bei einer hohen Preisvolatilität werden geeignete konservative Sicherheitsmargen verwendet;
- Sie sind nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben;
- Der Emittent weist eine hohe Bonität auf.

Umfang der Besicherung:

Die Fondsleitung oder deren Beauftragte haben bei der Verwaltung der Sicherheiten folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen zu diversifizieren. Eine angemessene Diversifikation der Emittenten gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Artikel 83 Absatz 1 KKV erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Artikel 83 Absatz 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien Sicherheiten, so haben sie eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen.
- Sie müssen die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können.
- Sie dürfen Sicherheiten, die ihnen verpfändet oder zu Eigentum übertragen wurden, weder ausleihen, weiterverpfänden, verkaufen, neu anlegen noch im Rahmen eines Pensionsgeschäfts oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwenden. Erhaltene Barsicherheiten (cash collateral) dürfen sie nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit anlegen oder als Reverse Repo verwenden.
- Nehmen sie für mehr als 30 Prozent des Teilvermögens Sicherheiten entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die entsprechenden Kontrollen sind zu dokumentieren.
- Sie müssen die Risiken, die mit der Verwaltung der Sicherheiten zusammenhängen, im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen.
- Sie müssen in der Lage sein, allfällige nach Verwertung von Sicherheiten ungedeckte Ansprüche denjenigen Effektenfonds zuzuordnen, deren Vermögenswerte Gegenstand der zugrunde liegenden Geschäfte waren.

Festlegung von Sicherheitsmargen:

- Die Fondsleitung oder deren Beauftragte sehen angemessene Sicherheitsmargen vor.

Die Anlagestrategie und Risiken für den Fall der Wiederanlage von Barsicherheiten:

Die Sicherheitsanlagestrategie:

- Ist auf alle als Sicherheiten entgegengenommenen Arten von Vermögenswerten abgestimmt, und;
- Eigenschaften der Sicherheiten wie Volatilität und Ausfallrisiko des Emittenten berücksichtigt.

c) Kapitalbeteiligungsquote für Deutsche Steuerzwecke

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen der einzelnen Teilvermögen in den Anhängen dieses Prospekts und im Fondsvertrag und den oben genannten Anlagezielen und -politiken, investieren gewisse Teilvermögen im Einklang mit Ihrer jeweiligen Anlagepolitik mindestens 51 Prozent oder mehr als 25 Prozent des Nettofondsvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 (InvStG, in der jeweils gültigen Fassung), um als Aktienfonds respektive Mischfonds im Sinne des InvStG zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Die Mindestkapitalbeteiligungsquote der einzelnen Teilvermögen, finden sich in den Anhängen der einzelnen Teilvermögen.

1.10.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Teilvermögen Derivate einsetzen sofern nicht anders im Teilvermögen spezifiziert. Diese dürfen auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt grundsätzlich und sofern nicht anders im Teilvermögen spezifiziert der Commitment-Ansatz II (erweitertes Verfahren) zur Anwendung.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen, wie Call- oder Put-Optionen, Credit Default Swaps (CDS), Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards) wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrags), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik des Teilvermögens als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN] erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer, übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt u.a. von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab, beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds kann sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Teilvermögen ausüben bzw. einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100 Prozent seines Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 200 Prozent seines Nettovermögens betragen. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 des Fondsvertrags kann das Gesamtengagement des Umbrella-Fonds insgesamt bis zu 210 Prozent des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.

1.11 Nettoinventarwert

Die Methode für die Berechnung des Nettoinventarwertes (NIW) im Falle von Zeichnungen oder Rücknahmen ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts erklärt.

1.12 Vergütungen und Nebenkosten

1.12.1 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Teilvermögens (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Administration, die Verwahrung der Vermögen der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs, die Auszahlung des Jahresertrags, die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung der Teilvermögen und die sonstigen unter § 4 des Fondsvertrags aufgeführten Aufgaben.

Zurzeit werden für kein Teilvermögen aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und/oder Rabatte gemäss Ziff. 1.12.3 des Prospekts bezahlt.

Überdies können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Vermögen der Teilvermögen eine Kommission von 0.5 Prozent der Ausschüttung.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils dem Jahres- und Halbjahresbericht zu entnehmen.

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf höchstens 2 Prozent betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, anzugeben.

1.12.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1.12.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Zahlung von Retrozessionen

Die Fondsleitung und deren Beauftragten können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Einrichten von Prozessen für die Zeichnung und das Halten bzw. Verwahren von Anteilen;
- Vorrätighalten sowie Abgabe von Marketing- und rechtlichen Dokumenten;
- Weiterleiten bzw. Zugänglichmachen von Publikationen und Mitteilungen;
- Wahrnehmung von durch den Anbieter delegierten Sorgfaltspflichten in Bereichen wie Geldwäscherei, Abklärung der Kundenbedürfnisse und Vertriebsbeschränkungen;
- Informationen zu und Beantworten von speziellen Anfragen von Anlegern;
- Erstellen von Werbematerial und Fondsresearch-Material;
- Organisation von Road-Shows;
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen;
- Schulung von Kundenberatern im Bereich der kollektiven Kapitalanlagen;
- Auswahl, Beauftragung und Überwachung von weiteren Anbieter von Teilvermögen

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise an die Anleger weiter-geleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für das Anbieten der

Teilvermögen erhalten. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für das Anbieten der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Zahlung von Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragten können im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie:

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Teilvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase des Teilvermögens.

Quantitative Kriterien können unter Berücksichtigung des gesamten (kumulierten) von Anlegern mit dem gleichen Anlageberater gehaltenen Anlagevolumens als erfüllt erachtet werden.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Umbrella-Fonds massgebliche Informationen zu Rabatten kostenlos offen.

1.12.4 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrags)

Die Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts erwähnt.

1.12.5 Gebührenteilungsvereinbarungen (« commission sharing agreement») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen („commission sharing agreement“) geschlossen.

Die Fondsleitung kann Vereinbarungen über geldwerten Vorteil („soft commissions“) schliessen, sofern diese zulässig sind und dies unter Berücksichtigung der besten Marktpraxis sowie der geltenden Gesetze und Bestimmungen geschieht. In diesem Fall stellt die Fondsleitung sicher, dass „Soft Commissions“ bzw. damit abgegoltene Leistungen direkt oder indirekt dem Fonds zugutekommen (z.B. Finanzanalysen, Markt- und Kursinformationssysteme).

1.12.6 Anlagen in verbundene Kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkt oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission gemäss § 19 Ziff. 7 des Fondsvertrags belastet und darf die maximale Verwaltungskommission, die von den Zielfonds vereinnahmt werden, kann 2 Prozent nicht überschreiten.

1.13 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

1.14 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Effektenfonds» gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, dem Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt die nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.15 Die wesentlichen Risiken

Die wesentlichen Risiken der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Prospekts näher beschrieben.

1.16 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung gewährleistet ein angemessenes Liquiditätsmanagement. Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität des Umbrella-Fonds halbjährlich anhand verschiedener, von ihr dokumentierter Szenarien. Die Fondsleitung hat insbesondere die folgenden Risiken identifiziert und die folgenden angemessenen Massnahmen vorgesehen:

- Die Fondsleitung überwacht mit geeigneten Verfahren die Liquidität der Teilvermögen und stellt damit sicher, dass diese ausreichend liquide sind, um Rücknahmeanträge zu erfüllen. Sie berücksichtigt dabei die Anlagestrategie, die Häufigkeit der Transaktionen, die Liquidität der zugrunde liegenden Vermögenswerte und deren Bewertung sowie die Zusammensetzung des Anlegerkreises. Darüber hinaus werden die Teilfonds unter Berücksichtigung verschiedener Stressszenarien für die Portfolios und der mit der Entwicklung der Wirtschaftslage verbundenen Liquiditätsrisiken bewertet.
- Die Fondsleitung überprüft regelmässig die Verfahren und die Organisation des Liquiditätsmanagements.
- Darüber hinaus führt sie regelmässig eine Bewertung der vorhersehbaren Liquiditätsrisiken durch.

Sofern entsprechende Informationen verfügbar sind, überprüft die Fondsleitung auch regelmässig die Zusammensetzung der Anlagen der Teilvermögen, um Bewertungsrisiken und deren Auswirkungen auf die Liquidität der Teilvermögen zu identifizieren.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung ist die Solutions & Funds SA handelnd durch Ihre Zweigniederlassung Zürich, Schweizergasse 10, 8001 Zürich, welche eine 100% Zweigniederlassung der Solutions & Funds SA, Morges ist.

Die Fondsleitung ist eine gemäss Artikel 32 ff. des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (FINIG) bewilligte Fondsleitung und unterliegt als solche in der Schweiz der Aufsicht durch die FINMA.

Seit Gründung der Muttergesellschaft, Solutions & Funds SA, Morges, im Jahre 2008 in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft ist das Unternehmen im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Per 31. Dezember 2023 verwaltet die Fondsleitung in der Schweiz insgesamt 21 (einundzwanzig) kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), davon 16 (sechzehn) vertragliche Anlagefonds und 5 (fünf) SICAV, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen auf CHF 5'817 Mio. belief.

Weiter erbringt die Fondsleitung per 31.12.2023 insbesondere die folgenden Dienstleistungen:

- die Berechnung des Nettoinventarwerts (NIW)
- die Erstellung der Buchhaltung
- den Betrieb des IT-Systems
- andere administrative und logistische Aufgaben (Steuerabrechnungen für die Anlagefonds und ihre Teilvermögen, Rückerstattung von Quellensteuern usw.)
- die Rechts- und Steuerberatung in dem vom Anlagefonds bzw. Ihrer Teilvermögen benötigten Umfang.

Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich
Schweizergasse 10
8001 Zürich
www.solutionsandfunds.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Michel Dominicé, Präsident: Senior Partner bei Dominicé & Co. – Asset Management
- Michel Abt, Vizepräsident: Partner bei FBT Avocats SA
- Nathalie Feingold, Mitglied: unabhängige Verwaltungsrätin und Mitglied strategischer Ausschüsse von Technologieunternehmen
- Arno Kneubühler, Mitglied: Geschäftsführer bei PROCIMMO SA

Die Geschäftsleitung der Fondsleitung wurde an folgenden Personen anvertraut:

- Andreea Stefanescu CEO
- Violaine Augustin-Moreau COO
- Steven Wicki Head Business & Products

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das gezeichnete Aktienkapital der Fondsleitung beträgt seit dem 3. Mai 2021, CHF 6'100'000.00. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Das Kapital wird von einer diversifizierten Gruppe von professionellen Akteuren aus den Finanz-, Immobilien- und Vermögensverwaltungssektoren, welche alle auf unterschiedlicher Weise innerhalb von Schweizer oder ausländischen Anlagefonds mit Vertrieb in der Schweiz aktiv sind, gehalten.

2.5 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen des Umbrella-Fonds werden an Tareno AG, Basel, übertragen.

Die Fondsleitung hat die Administration und Depotbank-Dienstleistungen der Teilvermögen an die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz übertragen.

2.6 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder an Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3. Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz

Die Depotbank ist eine von der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht bewilligte schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank im Sinne der Ausländbankenverordnung-FINMA, eine Depotbank im Sinne des Kollektivanlagengesetzes sowie eine Vertreterin von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen. Sie ist eine Zweigniederlassung von CACEIS Bank, welche französischem Recht untersteht.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

CACEIS Bank bietet Verwaltungsgesellschaften von kollektiven Kapitalanlagen, Asset Managern, Pensionskassen oder anderen institutionellen Finanzinvestoren eine Vielzahl von Dienstleistungen an, einschliesslich der globalen Verwahrung von Vermögenswerten, Administration von kollektiven Kapitalanlagen, Führung des Investorenregisters sowie weitere Dienstleistungen im Bereich kollektiver Kapitalanlagen.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageproduktes. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: Mit der Verwahrung von Vermögensgegenständen insbesondere im Ausland ist ein Verlustrisiko verbunden, das aus Insolvenz oder Sorgfaltspflichtverletzungen des Verwahrers beziehungsweise höherer Gewalt resultieren kann. Die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als Participating Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, „FATCA“) angemeldet.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz.

4.2 Vertreter

Mit der Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Fondsanteile der Teilvermögen ist Tareno AG, Gartenstrasse 56, 4010 Basel, beauftragt worden.

4.3 Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen werden an Tareno AG übertragen. Tareno AG ist im Sinne von Artikel 24 ff. FINIG ein bewilligter Verwalter von Kollektivvermögen und unterliegt als solcher in der Schweiz der Aufsicht durch die FINMA. Seit der Gründung im Jahre 2000 ist Tareno AG in der Vermögensverwaltung spezialisiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und dem Verwalter von Kollektivvermögen am 11. und 15. Juni 2021 unterzeichneter Vermögensverwaltungsvertrag.

Die Fondsleitung hat die Administration und Depotbank-Dienstleistungen der Teilvermögen an die CACEIS Bank., Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz übertragen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln die zwischen der Fondsleitung und der CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz (ehemals CACEIS Investor Services Bank S.A., Esch-sur-Alzette, Zweigniederlassung Zürich) am 28. Juni 2021 separat abgeschlossene Verträge. CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz zeichnet sich durch ihre Erfahrung in der Administration und Verwahrung von kollektiven Anlagevehikeln aus.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Nützliche Informationen wie aktiver Status, ISIN-Code, Rechnungseinheit, Referenzwährung, Dividententyp bezüglich der Anteilsklassen der einzelnen Teilvermögen sind in den Anhängen dieses Fondsprospekts enthalten.

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds und dessen Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im jeweils letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen auf der Website der Fondsleitung unter www.solutionsandfonds.ch abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank und Administrator sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch)

Der Nettoinventarwert wird für alle Anteilklassen täglich, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, auf Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) sowie alle anderen von der Fondsleitung ausgewählten elektronischen Plattformen und/oder Zeitungen veröffentlicht.

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Dieser Umbrella-Fonds hat nicht den in der europäischen Richtlinie 2011/61 EU vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds («AIFM – Richtlinie») vorgesehener Pass und es ist auch nicht vorgesehen, dass er ihn in Zukunft haben wird. Zudem erfüllt er die Anforderungen der AIFM-Richtlinie für Privatplatzierungen nicht und es ist auch nicht geplant, dass er dies in Zukunft tut. Die Anteile dieses Umbrella-Fonds können daher nicht Gegenstand eines Vertriebs (wie im Kontext der AIFM-Richtlinie definiert) an Anleger mit Wohnsitz oder Sitz in der Europäischen Union sein oder jedem anderen Staat, in dem die AIFM-Richtlinie oder ähnliche Bestimmungen gelten; das gleiche gilt im Rahmen der eventuell in diesem Staat gültigen nationalen Regelungen für Privatplatzierungen.

Anteile dieses Fonds bzw. deren Teilvermögen dürfen innerhalb der USA und ihren Territorien weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

5.4 Datenschutz

Anleger, die Anteile des Umbrella-Fonds zeichnen und halten, sollten beachten, dass ihre Daten (einschliesslich persönlicher Daten) von der Fondsleitung und der Depotbank sowie von diesen beauftragten Dritten in der Schweiz und im Ausland bearbeitet werden können, sowie dies zur Erfüllung der im Fondsvertrag vorgesehenen Aufgaben notwendig ist. Die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten werden insbesondere verarbeitet im Zusammenhang mit der Abwicklung von Zeichnungen, Rücknahmen und dem Umtausch von Anteilen, mit Ausschüttungen an Anlegern sowie zur Sicherstellung der Einhaltung gesetzlicher, aufsichtsrechtlicher und/oder steuerlicher Verpflichtungen der Fondsleitung, der Depotbank und/oder des Teilvermögens.

Alle Dienstleistungserbringer sind verpflichtet, die Daten vertraulich zu behandeln und ausschliesslich für die Zwecke zu nutzen, für die sie ihnen zur Verfügung gestellt werden. Die Datenschutzgesetzgebung im Ausland kann von den Datenschutzbestimmungen in der Schweiz abweichen und einen geringeren Schutzstand vorsehen.

Anleger können sich in eigenem Ermessen weigern, der Fondsleitung oder der Depotbank die notwendigen Daten mitzuteilen. In diesem Fall können Zeichnungsanträge des jeweiligen Anlegers abgelehnt werden.

6. Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

N/A

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr), die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können relativ starke Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Das Profil des typischen Anlegers jedes Teilvermögens ist in den Anhängen dieses Fondsprospekts näher beschrieben.

7. Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Anhang 1: Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen

Das Teilvermögen betreffende Informationen:

1. Die Anteilklassen betreffenden Informationen

Merkmale

Bezeichnung	Thesaurierende Anteilklassen
T-VBVV CHF	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF)
T-EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der EURO (EUR)
T-USD	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Amerikanische US Dollar (USD)

Bezeichnung	Ausschüttende Anteilklassen
A-VBVV CHF	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF)

2. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

2.1 Zeichnungsfristen

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.45 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag anhand der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet. Die Zahlungsvaluta erfolgt zwei Bankwerkstage nach dem Bewertungstag.

2.2 Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus Ziff. 5.3 hiernach ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der Ziff. 5.3 hiernach ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 0.01 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils 3 Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta +3 Tage).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

3. Anlageziel und -politik des Teilvermögens

3.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren einen langfristigen Wertzuwachs zu erwirtschaften, durch Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Schweizer Unternehmen, vorzugsweise mit überdurchschnittlicher und/oder steigender Dividendenrendite. Anlagen werden ausschliesslich in Schweizer Franken getätigt.

3.2 Anlagepolitik

- A. Zu diesem Zweck investiert die Fondsleitung, nach Abzug der Liquidität, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die ihren Sitz oder überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und vorzugsweise eine überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenrendite aufweisen (vgl. § 8 des Fondsvertrags);
- B. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen investiert die Fondsleitung, nach Abzug der Liquidität:
 - (i) maximal 20% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen ohne erwartete Dividendenrendite, die ihren Sitz oder überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben, und in
 - (ii) Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
- C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) Investition von mindestens 51 Prozent des Nettofondsvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Deutschen InvStG;
 - b) Das Teilvermögen setzt keine Derivate ein;

- c) Es ist erforderlich, dass das Portfolio des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von mindestens 30 Emittenten investiert wird.

4. Nettoinventarwert (NIW)

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Er wird auf 0.01 gerundet.

5. Vergütungen und Nebenkosten

5.1 Laufende dem Teilvermögen belastete Kosten und Vergütungen

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens des Teilvermögens	Prozentsatz
Verwaltungskommission der Fondsleitung mit integrierter Depotbankkommission	(mind. jedoch CHF 80'000.00 auf Stufe Teilvermögen)
Anteilsklassen	
T-VBVV CHF	max. 0.70% ¹⁾
A-VBVV CHF	max. 0.70% ¹⁾
T-EUR	max. 0.70% ¹⁾
T-USD	max. 0.70% ¹⁾
Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger	höchstens 0.50%

¹⁾ des Nettoinventarwertes der Anteilsklasse

siehe § 19 des Fondsvertrags

5.2 Total Expense Ratio (TER)

Gesamtkostenquote

Anteilsklassen	2021	2022	2023
T-VBVV CHF	N/A	1.15%	0.99%
A-VBVV CHF	N/A	N/A	N/A
T-EUR	N/A	1.16%	1.03%
T-USD	N/A	1.16%	1.00%

5.3 Bei Zeichnungen und Rücknahmen belastete Kosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	Prozentsatz
Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Anbietern von Fondsanteilen im In- und Ausland.	keine
Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder der Anbietern von Fondsanteilen im In- und Ausland.	keine

Auszahlung von Liquidationsbetroffnissen im Fall der Auflösung des Umbrella-Fonds oder des Teilvermögens.	höchstens 0.50%

§ 18 des Fondsvertrags

6. Die wesentliche Risiken

Die wesentlichen Risiken des Teilvermögens bestehen in normalen Marktschwankungen und anderen mit der Anlage von Wertpapieren verbundenen Risiken. Der Wert der Anlagen richtet sich nach ihrem jeweiligen Marktwert. Je nach generellen Börsentrend und der Entwicklung der im Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Inventarwert über eine längere Zeitperiode hinweg fällt. Es besteht keine Gewähr, dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält oder einen bestimmten Ertrag erzielt und die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Zu den wesentlichen Risiken gehören insbesondere:

- a) Spezifische Risiken eines gegebenen Marktes;
- b) Die Wertpapierpreise von kleinen und mittleren Gesellschaften unterliegen in der Regel, besonders kurzfristig, grösseren Schwankungen als die von grösseren Unternehmen. Zudem ist die Insolvenzrate von kleinen und mittleren Gesellschaften normalerweise höher als die der grossen Unternehmen;
- c) Betriebsrisiko: das Teilvermögen kann dem Risiko erheblicher Verluste aufgrund von menschlichem Irrtum, Systemfehlern oder unrichtigen Bewertungen der zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt sein;
- d) Abwicklungsrisiko: Bei einer Anlage in Finanzmärkten ist das Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Wertpapieren nicht oder nicht fristgemäss erfolgt;
- e) Gegenparteirisiko: einschliesslich im Zusammenhang mit den zugrundeliegenden Vermögenswerte des Zielfonds;
 - i. Exposure von Effekten oder Geldmarktinstrumenten: die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die Fondsleitung unter gewissen Voraussetzungen bis zu 35 Prozent oder gar bis zu 100 Prozent des Vermögens des Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen darf. Dadurch ergibt sich bei diesem Emittenten ein erhöhtes Gegenparteirisiko;
- f) Der Fonds wendet kein Leverage an und verfolgt den Commitment-Ansatz I.
- g) Der Fonds investiert maximal 5 Prozent des Gesamtportfolios in Beteiligungswertpapiere oder -rechte eines einzelnen Emittenten.

7. Nützliche Hinweise

Anteilsklassen	Status	Valor	ISIN	Währung Anteilsklasse	Dividentyp
T-VBVB CHF	aktiv	112048766	CH1120487660	CHF	thesaurierend
A-VBVB CHF	aktiv			CHF	ausschüttend
T-EUR	aktiv	112048770	CH1120487702	EUR	thesaurierend
T-USD	aktiv	112048768	CH1120487686	USD	thesaurierend

Rechnungseinheit

Die Rechnungseinheit des Teilvermögens ist der Schweizer Franken (CHF).

8. Profil des typischen Anlegers

Das Teilvermögen eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont (5 Jahre und mehr), die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können relativ starke Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Aktienanlage vertraut.

Teil II. Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung Upright Umbrella besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Effektenfonds» (nachfolgend der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 53 ff. und Art. 92 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Es bestehen zurzeit folgende Teilvermögen:
 1. Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen
 2. Fondsleitung ist Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich.
 3. Depotbank und Administrator ist CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz.
 4. Vermögensverwalter ist Tareno AG.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Einzahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank und Administrator andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich der Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige Vermögenswerte Vorteile.
3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (vgl. § 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Umbrella-Fonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank berechnet den Nettoinventarwert und bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich der Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Administration sowie für die Konto- und Depotführung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, der Gegenwert innert dem üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.
5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenstände, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Teilvermögens beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:

- a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
- b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
- c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;
- d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
9. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Umbrella-Fonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt. Für einzelne Anteilklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.
Die Fondsleitung stellt zusammen mit der Depotbank sicher, dass die Anleger die Vorgaben in Bezug auf den Anlegerkreis erfüllen.
2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 8 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung in bar oder gegen Sacheinlage des von ihnen gezeichneten Anteils

in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilvermögen ist ausgeschlossen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Risikomanagement oder über Sacheinlagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Fondsleitung kann Auskünfte an Anleger aufgrund der anwendbaren datenschutzrechtlichen sowie anderen regulatorischen Bestimmungen (z.B. Bankgeheimnis) einschränken oder verweigern. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
6. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Barauszahlung ihres Anteils am Teilvermögen verlangen.
7. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung am Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
8. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann einem "Soft Closing" unterzogen werden, wonach Anleger keine Anteile zeichnen können, wenn die Schliessung nach Auffassung der Fondsleitung notwendig ist, um die Interessen der bestehenden Anleger zu schützen. Das Soft Closing gilt in Bezug auf ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse für neue Zeichnungen oder Wechsel in den Teilvermögen oder die Anteilsklasse, jedoch nicht für Rücknahmen, Übertragungen oder Wechsel aus dem Teilvermögen oder der Anteilsklasse heraus. Ein Teilvermögen oder eine Anteilsklasse kann ohne Benachrichtigung der Anleger einem Soft Closing unterzogen werden.
9. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
10. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. dessen Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen

Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Teilvermögens ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Teilvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Umbrella-Fonds als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage, Kündigungsfristen sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Teilvermögen belastet.

4. Jedes Teilvermögen kann verschiedene Anteilsklassen haben, die in einer entsprechenden Liste im Prospekt aufgeführt sind. Zurzeit besteht für den Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen die Möglichkeit, folgende Anteilsklassen zu zeichnen:

a) Thesaurierende Anteilsklassen:

T-VBVV CHF	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF)
T-EUR	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Euro (EUR).
T-USD	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt. ▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen. ▪ Die Referenzwährung ist der Amerikanische US Dollar (USD).

b) Ausschüttende Anteilsklassen :

A-VBVV CHF	<ul style="list-style-type: none">▪ Der Kreis der Anleger ist nicht begrenzt.▪ Für diese Anteile gibt es keine Mengenvorschriften. Die Mindestanlage und Mindestzeichnung beträgt 1 Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann es zur Ausgabe von Fraktionsanteilen kommen. Die Rundung erfolgt auf drei Dezimalstellen.▪ Die Referenzwährung ist der Schweizer Franken (CHF)
---------------	--

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 9 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der Anlagepolitik jedes Teilvermögens das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse

oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. g nachfolgend einzubeziehen.

b) Derivate, wenn:

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a) hiervor, Derivate gemäss diesem Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d) hiernach, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e) hiernach, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen, und
- ii. die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn:

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Strukturierte Produkte, wenn:

- i. ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), strukturierte Produkte gemäss Bst. c), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. f), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zugrunde liegen und
- ii. die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind.

Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt. OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn:

- i. die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und
- ii. die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

d) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds):

- i. wenn deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 10 Prozent begrenzen;
- ii. für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Aktionärs- bzw. Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Teilvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige

Bestimmungen gelten wie für einen Effektenfonds und

- iii. diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.
- e) Die Fondsleitung darf dabei höchstens 30 Prozent des Teilvermögens in Anteile von Zielfonds anlegen, die nicht den massgebenden Richtlinien der Europäischen Union entsprechen (OGAW), aber diesen oder schweizerischen Effektenfonds nach Artikel 53 KAG gleichwertig sind.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- f) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- g) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- h) Jedes Teilvermögen kann, wenn nichts anderes in seiner Anlagepolitik erwähnt ist, insgesamt bis höchstens 10 Prozent des Vermögens in andere als die vorstehend in Bst. a) bis g) investieren; nicht zulässig sind:
 - i. Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Wertpapieren sowie
 - ii. Echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

Weitere Anlagebestimmungen

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen der einzelnen Teilvermögen in den Anhängen des Prospekts und Fondsvertrags und der hiervor genannten Anlagepolitik, investieren gewisse Teilvermögen im Einklang mit Ihrer jeweiligen Anlagepolitik mindestens 51 Prozent des Nettofondsvermögens fortlaufend in Aktien, um als Aktienfonds im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes 2018 («InvStG», in der jeweils gültigen Fassung) zu qualifizieren, solange dies erforderlich ist. Dabei können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten (i.S.d. InvStG) von Zielinvestmentfonds berücksichtigt werden.

Anlagepolitik des Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen

- 2. Das Anlageziel dieses Teilvermögens besteht hauptsächlich darin, Investoren einen langfristigen Wertzuwachs zu erwirtschaften durch Investition in ein diversifiziertes Portfolio aus Aktien von Schweizer Unternehmen, vorzugsweise mit überdurchschnittlicher und/oder steigender Dividendenrendite. Anlagen werden ausschliesslich in Schweizer Franken getätigt.

Bei diesem Teilvermögen gelten folgende Anlagegrundsätze:

- A. Die Fondsleitung investiert nach Abzug der Liquidität, mindestens 80% des Vermögens des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen die ihren Sitz oder überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und vorzugsweise eine überdurchschnittliche und/oder steigende Dividendenrendite aufweisen (vgl. § 8 hiervoor);
 - B. Unabhängig von den vorstehenden Bestimmungen investiert die Fondsleitung, nach Abzug der Liquidität:
 - (i) maximal 20% in Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmen ohne erwartete Dividendenrendite, die ihren Sitz oder überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz haben und in
 - (ii) Schweizer Franken lautende Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.
 - C. Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Gesamtvermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
 - a) Investition von mindestens 51 Prozent des Nettofondsvermögens des Teilvermögens fortlaufend in Kapitalbeteiligungen im Sinne des Deutschen InvStG;
 - b) Das Teilvermögen setzt keine Derivate ein.
 - c) Es ist erforderlich, dass das Portfolio des Teilvermögens in Beteiligungswertpapiere und -rechte von mindestens 30 Emittenten investiert wird.
3. Die Fondsleitung stellt ein angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte

§ 12 Derivate (Commitment – Ansatz II)

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen sofern nicht anders im Teilvermögen spezifiziert. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen

Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt grundsätzlich der Commitment-Ansatz II zur Anwendung und sofern nicht anders im Teilvermögen spezifiziert. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement dieses Umbrella-Fonds darf 100 Prozent seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200 Prozent seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme im Umfang von höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des Umbrella-Fonds insgesamt bis zu 210 Prozent des Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a hiervor, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Anteilsklasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.
 - c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannter Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Umbrella-Fonds führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Umbrella-Fonds weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.

- d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b hiervoor bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und –rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die

Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 Prozent des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
 - a. Zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - b. zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Umbrella-Fonds;
 - c. zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - d. zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Umbrella-Fonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10 Prozent des Nettofondsvermögens der Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten des Umbrella-Fonds nicht mehr als 25 Prozent des Nettofondsvermögens der Teilvermögen verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

2. Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.
3. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
4. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte höchstens 10 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5 Prozent des Teilvermögens angelegt sind, darf 40 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 5 und 6. Bei indexierten Teilvermögen kann die Fondsleitung abweichend vom Vorhergesagten 20 Prozent des gesamten Teilvermögens (einschliesslich Finanzderivate) in Effekten und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten investieren. Für einen einzigen Emittenten, der auf einem geregelten Markt stark dominiert, erhöht sich die Limite auf 35 Prozent.
5. Die Fondsleitung darf höchstens 20 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
6. Die Fondsleitung darf höchstens 5 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10 Prozent des Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

7. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 4 bis 6 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend. Bei indexierten Teilvermögen kann die vorerwähnte Limite von 20 Prozent für einen Emittenten auf 35 Prozent angehoben werden.
8. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20 Prozent Gesamtvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 13 und 14 nachfolgend.
9. Die Fondsleitung darf höchstens 20 Prozent des Gesamtvermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
10. Die Fondsleitung darf pro Teilvermögen keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10 Prozent der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
11. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens höchstens je 10 Prozent der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 25 Prozent der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven

Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

12. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 10 und 11 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
13. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10 Prozent ist auf 35 Prozent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 Prozent nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 4 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von 35 Prozent nicht kumuliert werden.
14. Die in Ziff. 4 erwähnte Grenze von 10 Prozent ist auf 100 Prozent angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss der Umbrella-Fonds Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30 Prozent des Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 Prozent nach Ziff. 4 ausser Betracht.

Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

- OECD-Mitgliedstaaten
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB)
- Asiatische Entwicklungsbank (ADB)
- Autobahn & Schnellstrassenfinanzierungs AG)
- Deutsch Pfandbriefbank (Depfa)
- Deutsche Treuhandanstalt
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBRD)
- Europäische Investitionsbank (EIB)
- Eurofirma
- Entwicklungsbank des Europarates (CEB)
- Federal National Mortgage Association (FNMA)
- Fonds Deutsche Einheit (FDE)
- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD)
- Interamerikanische Investitionsbank (IADB)
- Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
- Nordische Investitionsbank (NIB)
- Oesterreichische Kontrollbank (OKB).

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert (NIW) der Teilvermögen und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit (RE), d.h. der im Prospekt erwähnten

Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens berechnet. An Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer der Teilvermögen geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Bewertung des Nettoinventarwertes des entsprechenden Teilvermögens statt.

2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze intrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anlageklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.01 RE gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern:
 - i. solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern
 - ii. die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern

- iii. auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
- c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn:
 - i. für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn
 - ii. klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
- d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Für die Teilvermögen ***Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen*** werden Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert kann eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 Nettoinventarwert abgezogen werden. Der jeweils angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen. Die Fondsleitung und die Depotbank können Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
5.
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für die Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
6. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde, der Depotbank sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
7. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c hiervor genannten Gründen

aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

8. Bei Zeichnungen kann die Fondsleitung jederzeit Zeichnungsanträge ablehnen.
8. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet („Sacheinlage“ oder „contribution in kind“ genannt). Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlage zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Teilvermögen belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

9. Die Fondsleitung behält sich unter ausserordentlichen Umständen, wie bspw. unzureichender Liquidität der zugrundeliegenden Märkte oder ungünstiger Marktbedingungen, und im Interesse der im Teilvermögen verbleibenden Anleger, die Herabsetzung aller Rücknahmeanträge (Gating) an Tagen vor, an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto 10% des Fondsvermögens übersteigt. Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis nach eigenem Ermessen zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeaufträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Eine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge findet somit nicht statt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen eines Teilvermögens kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilvermögens belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
2. Bei einem Wechsel des Teilvermögens werden die unter § 17 Ziff. 2 erwähnten Kosten belastet. Ein Klassenwechsel ist gebührenfrei.

3. Für die Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung eines Teilvermögens, kann dem Anleger eine Kommission von 0.5 Prozent belastet werden.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank und Administrator, wie die Aufbewahrung des Teilvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung eine Kommission von jährlich maximal 0.7 Prozent (bzw. ein Mindestbetrag von CHF 80'000.00 pro Jahr) zulasten des Nettofondsvermögens des Teilvermögens in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Teilvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission und Vertriebskommission).

Die Entschädigung der Depotbank für die Ausübung ihrer Aufgaben geht zu Lasten der Fondsleitung.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission inkl. Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger belastet die Depotbank dem Teilvermögen eine Kommission von maximal 0.5 Prozent des Bruttobetrages der Ausschüttung.
3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
 - a) Kosten für den An- und Verkauf von Anlagen, namentlich marktübliche Courtagen, Kommissionen, Steuern und Abgaben, sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Auflösung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die jährliche Revision sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Auflösung, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Teilvermögens sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene

Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Beraterinnen und Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter oder die Depotbank verursacht werden.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung des Angebots von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten höchstens 2 Prozent betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
 7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist („verbundene Zielfonds“), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

8.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der folgenden Teilvermögen ist der:
 - a) Upright Umbrella – Schweizer Aktienperlen: Schweizer Franken (CHF)
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. November bis 31. Oktober.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

1. Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag des Umbrella-Fonds wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit CHF an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30 Prozent des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn:

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als 1 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt.
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren der kollektiven Kapitalanlage oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt.
2. Der Nettoertrag des Umbrella-Fonds wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Teilvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann auch Zwischentheseaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
 3. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen oder des Umbrella-Fonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formelle Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Klassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Homepage der Swiss Fund Data (www.swissfunddata.ch). Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Umbrella-Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen auf den übernehmenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen überträgt. Die Anleger des übertragenden Umbrella-Fonds bzw. des übertragenden Teilvermögen erhalten Anteile am übernehmenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Umbrella-Fonds bzw. das übertragende Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens gilt auch für den übertragenden Umbrella-Fonds bzw. das übertragende Teilvermögen.
2. Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen können nur vereinigt werden, sofern:
 - a. die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b. sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c. die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtage, Gebühren, Abgaben), die dem Teilvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;
 - die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
 - d. am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
 - e. weder dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die

Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen bewilligen.

4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagerechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 3 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Umbrella-Fonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile in bar verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögen. Für den übertragenden Umbrella-Fonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Anlagefonds zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Anlagefonds erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird der umgewandelte Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Anlagefonds, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Der Anlagefonds darf nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Der Anlagefonds und das Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwerts,
 - die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschlüsse sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - das Publikationsorgan;
- d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;
- e) Dem Anlagefonds oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Anlagefonds und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Anlagefonds.
 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Anlagefonds festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
 6. Die Prüfgesellschaft des Anlagefonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds weiter.
 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Anlagefonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§26 Laufzeit des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und Auflösung

1. Der Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen.
3. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn sie spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausgezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der letzten Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere:
 - dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG);
 - der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV);
 - der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA);
 - dem Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen vom 15. Juni 2018 (FIDLEG);
 - der Verordnung über die Finanzdienstleistungen vom 6. November 2019 (FIDLEV);
 - dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute vom 15. Juni 2018 (FINIG);

- der Verordnung über die Finanzinstitute vom 6. November 2019 (FINIV).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung (Stadt Zürich).

2. Für die Auslegung dieses Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Dieser Fondsvertrag tritt am 31. Mai 2024 in Kraft und ersetzt den genehmigten Fondsvertrag vom 26. Juli 2023.
4. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Artikel 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Die Fondsleitung: **Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich**

Die Depotbank: **CACEIS Bank, Montrouge, Zweigniederlassung Zürich / Schweiz**